



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3214

Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B / ADS

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Dennis Bunge

Telefon (0431) 988-1233

Telefax (0431) 988-1239

dennis.bunge@landtag.ltsh.de

12.11.2019

- nur per E-Mail -

**Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur In-  
tegration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für  
Schleswig-Holstein - IntTeilhG) (LT-Drs. 19/1640)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf  
eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und  
Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein - IntTeilhG).

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein bie-  
tet seit 2013 eine rechtliche Beratung für Betroffene von u.a. ras-  
sistischen Benachteiligungen. Der Schwerpunkt liegt in der Bera-  
tung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG),  
insbesondere im Arbeitsleben, bei der Wohnraumanmietung oder  
bei zivilrechtlichen Massengeschäften. Schwerpunkte der Eingab-  
en von Menschen mit Migrationsgeschichte waren häufig die er-  
folglose Wohnungs- oder Arbeitssuche, weil sie immer wieder  
Vorurteilen und Ressentiments begegnen. Auch Defizite bzgl. der

interkulturellen Kompetenz in Behörden und im Alltag führten häufig zu Problemen, die nicht selten durch eine gute Kommunikation vermeidbar gewesen wären.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, „klare Integrationsziele festzulegen und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen und Instrumente zu regeln“ (§ 1 Abs. 1 S. 1). Im Ergebnis werden diese Ziele zwar weiter ausgeführt, deren Umsetzung bleibt jedoch sehr allgemein und entfaltet keine unmittelbare Wirkung für Verwaltungen oder andere Einrichtungen.

Überraschend ist daher andererseits die sehr starre Festlegung, welche Personen unter den Begriff „Mensch mit Migrationshintergrund“ zu subsumieren sind (§ 2). Eine derart engmaschige Definition auf bestimmte Personen innerhalb dieser Vorschrift steht aus unserer Sicht im Widerspruch mit der weiten Zielrichtung, die der Gesetzgeber hier generell formuliert.

Ich begrüße ausdrücklich, dass das Gesetz die Integration in der lokalen Gemeinschaft fördern, den Zugang zu Schule, Ausbildung und Arbeit und generell die kulturelle Öffnung verbessert will (§ 3 Abs. 1 Nr. 1-3). Ziel ist es, alle in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und vor Rassismus und ethnischer Diskriminierung zu schützen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4-5). Bei den Menschen mit Migrationsgeschichte soll das Verständnis für freiheitlich demokratische Grundordnung und deren Akzeptanz in der Gesellschaft gestärkt werden und man will die Voraussetzungen für mehr Einbürgerungen fördern (§ 3 Abs. 1 Nr. 6-7). Zudem wird auch explizit auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen hingewiesen, wobei hier eine entsprechende diskriminierungsfreie Verweisung auf alle Geschlechter zutreffender wäre („Dritte Option“).

Leider werden diese Ziele jedoch in dem Gesetzentwurf kaum mit tatsächlichen Maßnahmen untermauert. Dass Sprachförderung, Bildung, Ausbildung und Beschäftigung essentielle Bausteine für die Integration von Menschen sind, dürfte in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes und in der Gesellschaft bereits als gesichert gelten. Ich hätte mir gewünscht, dass hier konkretere Handlungsempfehlungen oder Maßnahmen mit aufgenommen worden wären.

Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten wurde u.a. auch die Antidiskriminierungsstelle bereits um Anregungen und Wünsche gebeten, die als Anlage diesem Schreiben beigelegt ist.

Zusammenfassend ist der vorliegende Gesetzentwurf zwar ein wichtiger Schritt zur Integration von Menschen, bedarf jedoch weiterer konkretisierender Schritte und bleibt hinter den Erwartungen zurück.

Für Fragen stehen Ihnen mein Mitarbeiter Herr Dennis Bunge und ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Samiah El Samadoni

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und  
Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein

Anlage

- Vermerk „Integrations- und Teilhabegesetz SH . Entwurf eines „Antirassismus-Paragraphen“ durch die Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein vom 15.05.2018

ADS	Kiel, den 15.05.2018 App.: -1233
Thema:  <b>Integrations- und Teilhabegesetz SH - Entwurf eines „Antirassismus-Paragraphen“ durch die Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein</b>	

## 1. Vermerk

Das Integrations- und Teilhabegesetz des Landes Schleswig-Holstein sieht einen „Antirassismus-Paragraphen“ vor.

### a) Der Antirassismus-Paragraph im Integrations- und Teilhabegesetz SH

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein empfiehlt folgende Formulierung und die Änderung bzw. Einführung einiger Vorschriften:

#### **§ 5 Antirassismus**

*(1) Wesentliche Merkmale einer gerechten Teilhabe und Integration sind die Durchsetzung von Chancengleichheit für alle Menschen, die Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligung und Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt. Das Land Schleswig-Holstein engagiert sich deshalb gegen die Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen wegen ihrer ethnischen Herkunft oder wegen einer rassistischen Zuschreibung. Auch Dritte sollen in diesem Kontext vor assoziierter Diskriminierung und Benachteiligung geschützt werden.*

*(2) Die präventiven Maßnahmen des Landes nach Absatz 1 sind insbesondere*

- die Erarbeitung und Durchführung einer landesweiten Strategie zur Extremismusprävention und Demokratieförderung unter Beteiligung der kommunalen Akteure sowie der maßgeblichen Interessenvertretungen Betroffener sowie der bestehenden Antidiskriminierungsberatungsstellen*
- verstärkte Schulungen für interkulturelle und Diversity Kompetenz in den Bereichen der öffentlichen Bildung und der Behörden durch XXX. Dazu gehört auch, den Abbau sprachlicher Barrieren zu ermöglichen, zum Beispiel durch den Einsatz von Dolmetschern*

- *Ab dem 1. Januar 2022 wird die vermittelte interkulturelle und Diversity Kompetenz auch in den Beurteilungen als Kriterium berücksichtigt*
- *die Unterstützung der Kommunen beim Aufbau kommunaler, möglichst lokaler Beratungs- und Partizipationsstrukturen für die in diesem Kontext von Benachteiligung und Diskriminierung Betroffenen*
- *die Einrichtung einer Koordinierungsstelle im Innenministerium, die die Themen „Antirassismus“, „Antidiskriminierung“ und „Integration“ als Querschnittsaufgabe aller Landesministerien bündelt und eine Berücksichtigung der spezifischen Aspekte sowie die interministerielle Abstimmung bei Gesetzgebungsvorhaben ermöglicht.*

*(3) Um erfolgten Benachteiligungen und Diskriminierung sowie assoziierter Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft oder einer rassistischen Zuschreibung wirksamer entgegenzutreten zu können wird ein Fonds für die Opfer der o.g. Benachteiligung/Diskriminierung geschaffen, der die Kosten der Rechtsverfolgung u.a. nach dem AGG finanziert. Näheres bestimmt eine Richtlinie.*

**Anmerkung:** Der Antidiskriminierungsstelle des Landes empfiehlt, im Gegensatz zu den Regelungen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen bereits hier konkrete Beispiele zu benennen, die jedoch nicht abschließend gelten sollen („u.a.“). Die Koordinierungsstelle könnte gemeinsam mit der Abteilung IV 5 (Bauen und Wohnen) des MILI und deren gute Verbindungen zu Wohnungsbauunternehmen etc. nutzen, um für Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt zu sensibilisieren. Nachdem die neuen Mitbürger\*innen die Erstaufnahmeeinrichtungen verlassen konnten, besteht nun die Gefahr, auf dem allgemein angespannten Wohnungsmarkt diskriminiert zu werden. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sieht nur sehr wenige Ausnahmeregelungen vor, Personen wegen ihrer ethnischen Herkunft ausgrenzen zu dürfen. Der Antidiskriminierungsstelle des Landes sind Aussagen von Wohnungsunternehmen bekannt, in denen nicht mehr an „Ausländer“ vermietet werden würde, weil man dies nun „eine Weile gemacht“ habe und nun „die anderen dran“ seien. Auch sind Aussagen übermittelt worden, nach denen die neuen Mitbürger\*innen in angeblich stets in sanierte, in beliebter Lage liegende Immobilien untergekommen sein sollen, während „deutsche Familien“ seit Jahren keine angemessenen Wohnungen finden würden. Hier muss entschieden dagegen vorgegangen werden, dass diese Personengruppen gegeneinander ausgespielt

werden. Testingverfahren haben gezeigt, dass Personen mit einem ausländisch klingenden Namen es in der Regel schwerer haben, eine Wohnung zu bekommen. Diskriminierungsfälle aus der Beratung werden tatsächlich teilweise mit „der Vermieter möchte keine Ausländer“ begründet.

## **b) Sonstige im Integrations- und Teilhabegesetz zu berücksichtigende Punkte**

**(1) Hinweise auf Dolmetscher\*innen (Wege der Beauftragung, Kostenerstattungsregeln):** Vielen Behörden, insbesondere den Schulen, ist nicht bekannt, über welche Wege sie an Dolmetscher\*innen gelangen können, wenn es zu sprachlichen Problemen kommt. Der Hinweis „Die Amtssprache ist deutsch“ ist in vielen Fällen grundsätzlich rechtlich nicht zu beanstanden, hilft aber in der konkreten Situation nicht dabei, das sprachliche und das darauf folgende rechtliche Problem zu lösen und setzt alle Parteien unter Druck, auf die dann vollkommen unnötig mit emotionalen Reaktionen und nicht mit sachlichen Erklärungen reagiert werden könnte. Der Frustrfaktor - auch hier wieder auf beiden Seiten - in diesen Situationen darf nicht unterschätzt werden. Es müssen daher zentrale Anlaufstellen geschaffen werden, über die die Behörden Möglichkeiten haben, zertifizierte Dolmetscher\*innen beauftragen zu können (z.B. über die Listen der Gerichte). Weiterer wichtiger Punkt ist die **Kostenregelung** in diesen Fällen. Behörden, insbesondere Schulen, müssen wissen, auf welchem Wege sie die entstandenen Kosten für Dolmetschertätigkeiten geltend machen können bzw. unter welchem Haushaltstitel diese abgerechnet werden. Wenn diese Fragen geregelt sind, sinkt zwangsläufig die Hemmschwelle bzw. Angst vor der folgenden Bürokratie, sich in entsprechenden Situationen „Hilfe von außen“ zu holen, um zielorientiert Lösungen zu finden.

**(2) Übersetzungen des Gesetzes:** Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein wäre es förderlich für die Verbreitung und Akzeptanz, wenn das **Integrations- und Teilhabegesetz SH auch in verschiedene Sprachen übersetzt und publiziert** werden würde, damit die neuen Mitbürger\*innen und auch Behördenmitarbeiter\*innen in der jeweils für sie am einfachsten zugänglichen Weise dessen Wortlaut verstehen und auf

dieses Gesetz in rechtlichen Fragen verweisen können. Insbesondere dann, wenn noch sprachliche Barrieren bestehen, wären die Inhalte des Gesetzes für die neuen Mitbürger\*innen zugänglich. Als Beispiel sei hier die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS Bund) angeführt, die viele Publikationen, zumindest aber die Gesetzestexte, in verschiedenen Sprachen veröffentlicht hat. Diese Praxis macht die Einzelfallberatung einfacher.

### **c) Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO -)**

Erweiterung des § 28 Gaststättengesetz (GastG) durch Aufnahme eines weiteren Ordnungswidrigkeitentatbestandes in die GastVO SH:

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

*„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als für das Betreiben eines Gaststättengewerbes oder Diskothek verantwortliche Person bei der Kontrolle des Einlasses in ein Gaststättengewerbe oder eine Diskothek oder beim Aufenthalt in ein Gaststättengewerbe oder einer Diskothek eine Person wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder wegen einer rassistischen Zuschreibung benachteiligt.*

*(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden“.*

**Anmerkung:** Der Antidiskriminierungsstelle des Landes wurden und werden regelmäßig sog. „Disco-Tür-Fälle“ berichtet<sup>1</sup>. Hierbei handelt es sich um Sachverhalte, in denen - in erster Linie männlichen Personen mit türkischer und arabischer Migrationsgeschichte - der Zutritt zu einer Diskothek aufgrund der ethnischen Herkunft und den damit verbundenen stereotypen Vorurteilen verweigert worden ist. Das Gaststättengesetz regelt in § 28 Ordnungswidrigkeiten. Es bietet den Behörden Sanktionsmöglichkeiten, wenn Gewerbetreibende beispielsweise keine Gewerbeerlaubnis besitzen oder gegen Auflagen verstoßen. In den Ländern

<sup>1</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein für die Jahre 2015/2016, S. 18f.

Niedersachsen und Bremen hat der Landesgesetzgeber auf die o. g. Fallkonstellationen reagiert und das (Bundes-)Gaststättengesetz durch landesrechtliche Regelungen ergänzt. Grundsätzlich vertritt die Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein die Auffassung, dass alle im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten personenbezogene Merkmale in ein entsprechendes Gesetz aufzunehmen sind. Aufgrund der Zielrichtung des Integrations- und Teilhabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wäre aber eine Beschränkung auf die Merkmale „ethnische Herkunft“ und „Religion“ die Minimalforderung. Wichtig ist aber auch, dass nicht nur Diskotheken, sondern auch Gaststättengewerbe diesem Diskriminierungsverbot unterliegen müssen. Der Verweis auf eine zivilrechtliche Individualklage löst die bestehenden Probleme nicht vollständig. Im Gegensatz zum Arbeitsrecht, in dem das individuelle Interesse im Mittelpunkt steht, sollte es für den Staat bei Diskriminierungen im Alltag und öffentlichen Leben ein grundsätzliches gesellschaftliches Interesse geben, diese zu verhindern. Darüber hinaus haben die rund 30 seit 2006 deutschlandweit veröffentlichten Entscheidungen wenig dazu beigetragen, Diskriminierungen in diesem Bereich zu verhindern.<sup>2</sup> Die ausgerichteten Entschädigungssummen beliefen sich in der Regel im mittleren dreistelligen Bereich, in Ausnahmefällen um die 1.000,00 € bis 2.500,00 €. Dies stellt keine Abschreckung dar. Auch die vereinzelte Begründung einiger Gerichte, hier „keine Einnahmequelle für abgewiesene Gäste zu schaffen“, verkennt das Problem.<sup>3</sup> Eine Änderung der gaststättenrechtlichen Situation in Schleswig-Holstein würde die bestehenden Selbstverpflichtungen der Betreiber und der im DEHOGA Schleswig-Holstein organisierten Betriebe flankieren.

#### **d) Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes in Schleswig-Holstein (LADG SH)**

Der Entwurf der Berliner Senatsverwaltung ist dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration bekannt.

**Anmerkung:** Einführung eines Landes-Antidiskriminierungsgesetzes (LADG): Einige Bundesländer planen bzw. prüfen aktuell die Einführung eines Landes-

---

<sup>2</sup> Vgl. Danker/Kinsky, „Rassistische Einlasskontrollen vor Gericht“, Working Paper No. 3 (2013) der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (Humboldt-Universität zu Berlin) in Kooperation mit Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V., abrufbar unter: <http://t1p.de/mzdt>.

<sup>3</sup> Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 12. Dezember 2011, Az. 10 U 106/11.



Antidiskriminierungsgesetzes (LADG) zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes der Bürger\*innen. Es soll einen umfassenden Rechtsschutz gegen Diskriminierungen durch staatliches Handeln gewährleisten.

Nach dem z. B. von der Berliner „Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung“ in Auftrag gegebenen Entwurf eines LADG sollen Verwaltungen, landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die Gerichte des Landes, der/die Präsident\*in des Abgeordnetenhauses, der Rechnungshof und der/die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit u. a. jede Form der Diskriminierung verhindern bzw. beseitigen. Hoheitliches Handeln soll frei von Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität und des sozialen Status sein. Der Entwurf sieht - wie auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in seinem Anwendungsbereich - ebenfalls Rechtfertigungsgründe vor. Danach kann eine Ungleichbehandlung zulässig sein, wenn damit ein „überragend wichtiges Gemeinwohlinteresse“ verfolgt wird und das zur Erreichung dieses Zieles eingesetzte Mittel geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es sieht Sanktionsmöglichkeiten vor und schließt so eine Regelungslücke zum AGG, in dem das Verhältnis zwischen Bürger\*innen und Behörden nicht geschützt ist. Der in diesem Zusammenhang häufig angebrachte Einwand, dass Bürger\*innen bereits durch die im Grundgesetz verankerten Abwehrrechte durch staatliche Diskriminierungen geschützt werden, löst alltägliche Probleme nicht. Im Übrigen ist hier problematisch, dass das Grundgesetz zwar vor Benachteiligungen wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen und auch wegen einer Behinderung ausdrücklich schützt, jedoch nicht wegen der sexuellen Identität und des Alters.

2. B z.Ktn.